

orten auf 3 Jahre gewählt werden. Elsaß-Lothringische Landesgesetze werden unter Genehmigung des Bundesrats vom Kaiser erlassen, nachdem der Landesausschuß ihnen zugestimmt hat. Wird diese Zustimmung ihnen versagt, so kann der Reichstag an die Stelle des Landesausschusses treten. Die elsäß-lothr. Eisenbahnen stehen im Eigentum des Reichs.

**Reichsangehörigkeit** (Reichs-Indigenat). Die bundesstaatliche Gestaltung des Deutschen Reiches bringt es mit sich, daß jedermann regelmäßig Staatsangehöriger eines Bundesstaates sein muß, um deutscher Reichsangehöriger zu sein. Jeder Preuße, Bayer, Sachse usw. ist von Rechtswegen Deutscher, und wer in keinem Bundesstaate mehr die Staatsangehörigkeit besitzt, hat damit aufgehört, Deutscher zu sein. Jeder Deutsche muß als Reichsbürger seit Einführung des gemeinsamen Reichs-Indigenats (Reichsangehörigkeit) in jedem deutschen Staat ebenso wie ein eingeborner Staatsangehöriger angesehen und behandelt werden; insbesondere ist er berechtigt, sich überall im Reiche niederzulassen und hier eine beliebige gewerbliche Tätigkeit auszuüben. An landesrechtlichen Einrichtungen nimmt er dagegen nur insoweit Teil, als er die Bedingungen erfüllt, die die Landesgesetze für die Beteiligung vorschreiben. Ein Deutscher kann zugleich in verschiedenen deutschen Staaten Bürger werden und staatsbürgerliche Rechte wahrnehmen; das hierzu Erforderliche bestimmen die Landesgesetze. Den Eingebornen in den deutschen Schutzgebieten und den dort ansässigen Ausländern kann die Reichsangehörigkeit verliehen werden; sie gehören keinem einzelnen Bundesstaate an. Der Ausländer im Reich genießt zwar auch den Vorteil unserer Staatseinrichtungen und den Schutz unserer Gerichte; politische Rechte hat er aber nicht, auch kann er jederzeit ohne Begründung ausgewiesen werden. Dem Ausland gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Deutschen Reiches, der durch die Botschafter, Gesandten und Konsuln ausgeübt wird; auch kann ein Reichsangehöriger niemals an einen anderen Staat ausgeliefert werden.